

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1889)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Eggli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416426>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1889.

Direktor: Herr Regierungsrath **Eggli.**

I. Allgemeiner Theil.

A. Postulate des Grossen Rethes.

Bei Anlass der Debatte über die Verantwortlichkeit der Kantonalbankbehörden und -Beamten lud der Grossen Rath den Regierungsrath unterm 6. November 1889 ein, « Bericht und Antrag darüber einzureichen, ob nicht das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851 einer Revision zu unterwerfen sei ».

Ferner stellte der Grossen Rath theils in der November-, theils in der Dezember-Session des Jahres 1889 auf Antrag der Staatswirthschaftskommission folgende Postulate:

« Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob die Vertheilung der den Amtsschreibern und den Amtsgerichtsschreibern auszurichtenden Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten nicht einer Revision zu unterwerfen sei, eventuell ob allenfalls die direkte Bezahlung der Angestellten durch den Staat dem jetzigen System vorzuziehen wäre. »

« Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht zum Zwecke regelmässiger Inspektionen der Amts- und Gerichtsschreibereien eine besondere Beamtung eingerichtet werden solle. »

« Der Regierungsrath wird eingeladen, dem Grossen Rath Bericht und Antrag einzureichen über die Verwendung der Büreaukosten des Generalprokätors von Fr. 2000.— (II. E. 2), wie überhaupt über die Regirung der Büreaukosten dieser Beamtung. »

Endlich wurde, ebenfalls in der Novembersession des Grossen Rethes das Postulat betreffend schnellere Ausfertigung der Civilurtheile des Appellations- und Kassationshofes, welches bereits in den Jahren 1887 und 1888 gestellt worden war, erneuert. Die dem Postulat zu Grunde liegenden Uebelstände scheinen ohne Abänderung der gegenwärtigen Organisation der Obergerichtskanzlei nicht gehoben werden zu können. In dem Schreiben, worin der Appellations- und Kassationshof um Vernehmlassung ersucht wurde, ist denn auch auf eine Lösung der Frage im ange deuteten Sinne hingewiesen worden.

Ueber die Behandlung, resp. Erledigung der Postulate wird der nächste Verwaltungsbericht Auskunft geben.

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

1) Immer häufiger werden die Anforderungen, welche die Bundesgesetzgebung an die kantonalen gesetzgebenden Organe stellt, deren Aufgabe dann naturgemäss eine mehr vollziehende oder ausführende ist. Für das Berichtsjahr ist in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken:

a. Art. 6 des Bundesgesetzes vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht verlangt von den Kantonen, dass sie «auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege» für eine weitgehende, im Gesetz näher umschriebene Kostenbefreiung des bedürftigen Haftpflichtklägers und für einen möglichst raschen Prozessweg zur Erledigung derartiger Streitigkeiten sorgen sollen. Aehnlich schreiben Art. 30 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1888, betreffend die Erfindungspatente, und Art. 25 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vor, dass die Kantone zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten über die betreffenden Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen haben, welche den Prozess als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Um diesen beiden «Gesetzgebungspostulaten» nachzukommen, ist eine Abänderung des bernischen Civilprozessverfahrens nothwendig, welche nur auf dem Gesetzgebungswege vorgenommen werden kann. Die Justizdirektion arbeitete deshalb einen bezüglichen Gesetzesentwurf aus und unterbreitete denselben einer von ihr einberufenen Kommission von Juristen. Nachdem ferner das Obergericht auf Ansuchen hin einen Bericht über die Novelle eingereicht hatte, wurde dieselbe dem Regierungsrathe vorgelegt.

Der nach diesen Vorarbeiten vom Grossen Rathe in seiner Novembersession zum ersten Male durchberathene Entwurf kommt den von der Bundesgesetzgebung gestellten Anforderungen in der Weise nach, dass in Haftpflichtstreitigkeiten dem Kläger die Wohlthat des Armenrechts in dem bundesgesetzlich normirten Masse gewährt wird und dass, falls der Streit appellabel ist, an Stelle des ordentlichen, ein kürzeres, nämlich das amtsgerichtliche Kompetenzverfahren mit den nothwendigen Modifikationen tritt, dass ferner für die Behandlung und Entscheidung der civilrechtlichen Streitigkeiten aus den erwähnten Bundesgesetzen vom 29. Juni und 20. Dezember 1888 als einheitliche kantonale Gerichtsstelle der Appellations- und Kassationshof bezeichnet und als Verfahren ein ebenfalls dem amtsgerichtlichen Kompetenzverfahren nachgebildetes aufgestellt wird. Ueberdies sind folgende Vorschriften nicht bundesrechtlichen Ursprungs aufgenommen: betreffend Haftpflichtstreitigkeiten, dass die Widerklage nur zulässig sein soll, wenn der Gegenanspruch zu dem Klagsanspruche in einem Compensationsverhältnisse steht, betreffend Streitigkeiten aus den beiden andern Bundesgesetzen, dass die Civilklage auf Schadenersatz mit der Strafklage verbunden werden können und dass dann die Bestimmungen des Strafprozesses Platz greifen.

Der Entwurf passirte die erste Berathung durch den Grossen Rath unverändert.

b. Die Bestrebungen nach einer Revision des bernischen Vollziehungsverfahrens, welche Anfangs der 80er Jahre die Vorlage eines bezüglichen Gesetzesentwurfes zur Folge gehabt und bereits zur zweiten Berathung desselben geführt hatten, wurden in jenem Stadium unterbrochen, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, dass damals die Ordnung der Materie durch die Bundesgesetzgebung in baldiger Aussicht zu stehen schien. In der That kam im Berichtsjahre das «Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs» zu Stande. Nachdem gegen dasselbe das

Referendum anbegehrт worden war, schien es namentlich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, sodann aber auch im Hinblick darauf, dass die Bundesgesetzgebung die kantonale in diesem Punkte eingeholt und ersetzt hat, angezeigt, dem Grossen Rath über den dermaligen Stand der Gesetzgebung in dieser Materie Bericht zu erstatten. Die Justizdirektion arbeitete deshalb einen Bericht zu jenem Gesetze aus, in welchem namentlich eine Vergleichung des letztern mit dem geltenden Rechte enthalten war und welcher zum Schlusse gelangte, dass die Annahme des Gesetzes zu empfehlen sei. Regierungsrath und Grosser Rath ertheilten dem Berichte ihre Zustimmung, und letzterer beschloss, dem Volke die Annahme des Gesetzes zu empfehlen. In der Abstimmung vom 17. November 1889 ergab sich im Kanton Bern eine Mehrheit der annehmenden Stimmen.

2) Der im Jahre 1888 von der Justizdirektion ausgearbeitete, vom Regierungsrathe genehmigte Entwurf «Dekret betreffend die Organisation des Sekretariats und Archivariats des Regierungsstatthalteramts Bern», welcher gewissen zu Tage getretenen Bedürfnissen Rechnung trug, wurde im Berichtsjahre vom Grossen Rath unbeanstanden angenommen.

II. Besonderer Theil.

Wahl von Justizbeamten.

Im Berichtsjahre wurden nach Ablauf der Amtsdauer in ihrem Amte bestätigt der Bezirksprokurator des I. Bezirks, die Gerichtsschreiber von Niedersimmenthal und Seftigen, sowie der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern. Neu besetzt wurden die Gerichtsschreibereien Büren, Freibergen, Laufen und Nidau; ferner musste, in Folge von Demission, in der altbernischen Notariatsprüfungskommission ein Mitglied ersetzt werden.

Aufsicht über öffentliche Beamte. Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherrige Verfügungen.

1) Eine Beschwerde der Hypothekarkasse gegen einen Gerichtsschreiber wegen mangelhafter Geschäftsführung im Liquidationswesen hatte eine Inspektion der betreffenden Gerichtsschreiberei zur Folge. Diese deckte verschiedene Mängel auf, welche aber zum grössten Theil nicht der Lässigkeit des Titulars zuschreiben sind. Immerhin wurde demselben strenge Weisung ertheilt, Ordnung zu schaffen und den gerügten Uebelständen abzuheften. Eine weitere Beschwerde der Hypothekarkasse gegen den nämlichen Gerichtsschreiber erledigte sich durch Berichterstattung des Letztern.

2) Auf mehrere an die Justizdirektion oder den Regierungsrath gerichtete Beschwerden gegen Weibel, Gerichtsschreiber, Gerichtspräsidenten und Anwälte wurde nicht eingetreten, weil die Kompetenz zu deren Behandlung richterlichen Behörden zustand.

3) Das Begehrn einer gegen einen Regierungsstatthalter gerichteten Beschwerde, welches auf Auf-

hebung einer von diesem in einem Administrativstreite getroffenen, die Verhandlungen suspendirenden Verfügung ging, wurde zugesprochen.

4) Desgleichen wurde eine Beschwerde gegen einen Amtsschreiber wegen Verweigerung einer Amtshandlung begründet gefunden.

Fertigungs- und Grundbuchangelegenheiten.

1) Nach Mitgabe von Art. 1 des Dekretes betreffend die Liquidation des Unternehmens der Juragewässerkorrektion, vom 3. März 1882, war der Beitrag der Grundeigenthümer an die Kosten dieses Unternehmens, mit Inbegriff der Binnenkorrektion, festzusetzen, mit den einzelnen Gemeinden und Grundeigenthümern längstens auf 31. Christmonat 1882 abzurechnen, und die Schuld jedes einzelnen Betheiligten, unter Verrechnung von Verzugs- und Vorschusszinsen, auf diesen Zeitpunkt durch den Regierungsrath festzusetzen. Gestützt hierauf wurde unterm 20. Februar 1884 der Beitrag der Grundeigenthümer endgültig festgesetzt, und unterm 30. Juni 1888 die Hypothekarkasse, welcher die Forderungen nach dem Anfangs citirten Dekrete abgetreten worden waren, beauftragt, die Ausstände jedes einzelnen Grundeigenthümers auf 1. Januar 1889 auf Grundlage der von der Entsumpfungsdirektion geführten Mehrwerthsverzeichnisse zu ermitteln.

Die Hypothekarkasse fertigte hierauf je einen Amtsbezirk umfassende sogenannte Ausstandsverzeichnisse an, und es handelte sich nun darum, die in dieser Weise konstituirten Forderungen nach Mitgabe der bestehenden Vorschriften (§ 12, lemma 3, des Dekrets über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868 und Art. 3 des Liquidationsdekretes vom 3. März 1882) unterpfändlich zu versichern, wobei die gesetzlichen Vorschriften, d. i. § 53 des Gesetzes über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer u. s. w., vom 3. April 1857, Regel machen sollten.

Zu diesem Zwecke musste den Ausstandsverzeichnissen die gesetzlich vorgeschriebene Form gegeben und für die pfandrechtliche Versicherung ein nicht nur dem Gesetz entsprechendes, sondern auch praktisches und Irrthümer möglichst ausschliessendes Verfahren aufgestellt werden. Auch legte man sich die Frage vor, ob nicht Bestimmungen über die Behandlung der fraglichen Forderungsrechte bei Handänderungen, Liquidationen etc. aufzunehmen seien. Zur Berathung über den Entwurf einer bezüglichen Verordnung wurde eine Spezialkommission einberufen. Das Resultat der Vorarbeiten war eine «Instruktion betreffend die pfandrechtliche Versicherung der Beiträge des betheiligen Grundeigenthums an die Kosten der Juragewässerkorrektion», vom 24. August 1889, in welcher, unter Weglassung von Bestimmungen materiell rechtlicher Natur, detaillierte Vorschriften über die Funktionen der Amtsschreiber betreffend die Errichtung und Löschung fraglicher Pfandrechte, sowie über einige zusammenhängende Punkte enthalten sind.

2) Von drei gegen Fertigungsbehörden gerichteten Beschwerden wurde eine abgewiesen, die andere theilweise und die dritte ganz zugesprochen.

Die Fälle waren folgende:

- a. In einem Kaufvertrage war eine Suspensivbedingung enthalten, von welcher die Gültigkeit des Vertrages abhängig gemacht war. Die Weigerung der Fertigungsbehörde, das Grundstück dem Käufer zuzufertigen, bevor die Bedingung erfüllt war, wurde als begründet anerkannt.
- b. Das nach § 6, Ziff. 5, des Hypothekarkassengesetzes in einer Liegenschaftsbeschreibung ausgestellte Zeugniss war unklar und nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäss abgefasst. Der Gemeinderath wurde verhalten, dasselbe abzuändern, jedoch wurde anerkannt, dass der Regierungsrath die Werthung des Grundstückes auf ihre materielle Richtigkeit nicht zu prüfen habe.
- c. Eine Fertigungsbehörde verweigerte einem Kaufvertrage die Fertigung, weil derselbe zum Nachtheil der Gläubiger des Käufers abgeschlossen worden sei. Die Weigerung wurde als unbegründet erklärt, weil derartige materielle Mängel eines Rechtsgeschäftes nur durch die Gerichte beurtheilt werden können.
- 3) Aus einer grossen Anzahl von andern Antworten auf Einfragen oder von Entscheiden über Beschwerden betreffend derartige Gegenstände ist hervorzuheben:
 - a. Wenn der Gemeinderath ein Zeugniss nach Art. 6 des Gesetzes vom 8. August 1849 wegen Rekusation der Mehrzahl seiner Mitglieder nicht ausstellen kann, so ist hiezu der Regierungsstatthalter kompetent (Analogie aus § 11 des Gesetzes über die Aufhebung der Untergerichte vom 24. Dezember 1846 und dem Dekret über die Vervollständigung dieses Gesetzes vom 5. Juni 1847).
 - b. Die Bestimmungen der Satzungen 936 und 937 C., modifiziert durch das Gesetz vom 22. Juni 1864, sind überall zu beobachten, wo es sich um Verpfändung eines im alten Kantonstheil gelegenen Grundstücks handelt.
 - c. Unter den «Kindern» des Art. 6 des Emanzipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 sind die vom Notherbrecht ausgekauften ebenfalls inbegriffen.
 - d. Die sogenannte Vorfertigung des berechtigten oder belasteten Grundstücks an den nunmehrigen Besitzer desselben ist in einem Dienstbarkeitsvertrage unstatthaft. Die Zufertigung ist gestützt auf gesondertes Begehren vor der Fertigung des Dienstbarkeitsvertrages auszusprechen.
 - e. Materiell unrichtige Löschungen von Pfandrechten können nur gestützt auf richterliches Erkenntniss aufgehoben werden.
 - f. Zur Anmerkung des Gläubigerwechsels im Grundbuch und im Forderungstitel muss dem Amtsschreiber das Original des letztern vorgelegt werden; eine beglaubigte Abschrift genügt nicht.
 - g. Zur Vornahme der Löschung eines Grundpfandrechtes kann der Amtsschreiber verlangen, dass die Quittungen der Gläubiger im Forderungstitel selbst eingetragen seien (§ 4 des Gesetzes vom 3. April 1861).
 - h. Ein Akt, welcher in konfuser Weise gleichzeitig eine Realheilung und eine Veräusserung eines

dem einten Kontrahenten zugeschiedenen Landstückes enthielt, war zur Bestimmung der zu bezahlenden Staatsgebühr an die Justizdirektion gelangt. Diese wies den Amtsschreiber an, die Annahme des Aktes zu verweigern, weil namentlich daraus die hypothekarischen Verhaftungen des ganzen vertheilten Komplexes und der einzelnen Theile nicht eruiert werden können, und den stipulirenden Amtsnotar anzuhalten, vorerst eine förmliche Realheilung vorzunehmen.

Notariatswesen.

1) Die erste Prüfung bestanden mit Erfolg im alten Kanton 21, im neuen 6 Studirende. Die Schlussprüfung passirten 3 Kandidaten des Jura.

2) Zwei Notare wurden in der Ausübung ihres Berufes eingestellt; einer verzichtete auf dieselbe; eine Einstellung wurde aufgehoben, und einem gewesenen Amtsschreiber das Amtsnotariatspatent wieder ausgestellt.

Neue Amtsnotarpatente wurden 6 ausgestellt; Umschreibungen von solchen fanden 2 statt; 2 wurden vom Inhaber freiwillig zurückgestellt.

3) Die Anfrage eines jurassischen Notars, ob Verzichtleistungen auf Grundpfandrechte amtsnotarialisch verschrieben werden müssen, wurde verneinend beantwortet: Zur Vornahme der Löschung genügt die Vorlage einer authentischen Urkunde; zum Begriff einer solchen gehört aber *amtsnotarialische Verschreibung* nicht.

4) Zwei Beschwerden gegen Notare wegen lässiger resp. unlauterer Geschäftsbesorgung hatten einen Tadel an die Betreffenden zur Folge.

5) Die Klagen darüber, dass von Notaren Betreibungsgeschäfte besorgt werden, verstummt im Berichtsjahre nicht.

Vormundschaftswesen.

Es wurden behandelt:

1) Drei Beschwerden gegen regierungsstatthalteramtliche Bevogtungserkenntnisse. Zwei wurden kassirt, das dritte aufrecht erhalten. Dabei wurde anerkannt, dass beim Vorhandensein von nur 4 aufsichtsberechtigten Verwandten einer Person der von dreien derselben ausgehende Antrag ein vollständiger sei.

Bei anderer Gelegenheit wurde umgekehrt erkannt, dass dem Bevogtungsantrag eines nicht zu den Zustimmungsberechtigten Personen gehörenden Ver schwägeren, welchem weder Vormundschaftsbehörde, noch antragsberechtigte Verwandte beigetreten sind, keine Folge zu geben sei.

2) Eine Beschwerde gegen die regierungsstatthalteramtliche Rechnungspassation, welche in der Folge zu einer Revision der fraglichen Rechnung führte.

3) 10 Beschwerden gegen Vögte oder Vormundschaftsbehörden betreffend die Verwaltung der Vogtei. Dieselben wurden sämmtlich nach den im vorjährigen Verwaltungsberichte aufgestellten Grundsätzen erledigt.

4) Zwei Geschäfte betreffend Entzug der elterlichen Gewalt. In beiden waren die Voraussetzungen zu einer derartigen Verfügung vorhanden; damit letztere jedoch nicht getroffen würde, ohne dass ein praktisches Resultat sicher wäre, suchte man sich jeweilen zum vornherein eine Garantie dafür zu verschaffen, dass dann auch faktisch die Kinder dem Einfluss ihrer Eltern entzogen würden, und zu diesem Zwecke musste festgestellt werden, wie dieselben, falls die Verfügung getroffen würde, verpflegt und von wem die dahergenommenen Kosten getragen werden sollten. Im einten Falle wollte sich weder die Heimat noch die Wohnsitzgemeinde der Kinder zu befriedigenden Erklärungen über die letzterwähnten Punkte herbeilassen, und der Entzug der elterlichen Gewalt unterblieb deshalb. Im andern Falle dagegen erbot sich die Armenbehörde der Wohnsitzgemeinde, die Verpflegungskosten der Kinder zu übernehmen, und es wurde desshalb die regierungsstatthalteramtliche Verfügung, wonach den Eltern ihre Gewalt über die Kinder entzogen worden war, bestätigt.

5) 4 Beschwerden gegen Vögte, die in der Rechnungslegung oder der Ablieferung der Rechnungsrestanz säumig waren. Drei derselben hatten Verfügungen im Sinne der Satz. 294 und 297 C. zur Folge; die vierte konnte nicht in gleicher Weise erledigt werden, weil die Vormundschaftsbehörde die nötige Aufforderung nicht erlassen hatte; der Zweck wurde dann so erreicht, dass der Bezirksprokurator beauftragt wurde, eine Untersuchung vorzunehmen, eventuell Strafklage zu erheben.

6) Eine Anzahl Einfragen von Regierungsstatthaltern oder Vormundschaftsbehörden über Spezialfälle. Wir heben hervor:

a. Dadurch, dass ein Erblasser in seine Testamente den von ihm bedachten minderjährigen Legataren eine bestimmte Person zur Verwaltung der Legate verordnet, werden die vormundschaftlichen Pflichten der heimatlichen Vormundschaftsbehörde der Kinder nicht berührt. Der betreffenden Testamentsbestimmung kommt die Bedeutung eines Vogtsvorschlages zu.

b. Muss bei der Prüfung einer Vogtsrechnung durch die Vormundschaftsbehörde die Mehrzahl der Mitglieder der letztern den Ausstand nehmen, so ist die Rechnung direkt dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen.

7) Eine Anzahl von Geschäften, welche sich auf die Vormundschaft über hier niedergelassene Nicht-bernner (Schweizerbürger oder Ausländer) oder über in andern Kantonen niedergelassene Berner bezogen. Bei der Erledigung diente meist die Bundesgerichtliche Praxis als Richtschnur; wo dieselbe nicht beigezogen werden konnte, wurden jeweilen die Grundsätze der kantonalen Gesetzgebung angewendet. — Hier mag erwähnt werden, dass man erkannte, es sei die Handlungsfähigkeit der Ehefrau eines hier domizilierten, vergeltstagten Glarners nach Heimatrecht zu beurtheilen (Satz. 4 C.).

8) 43 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden; davon wurden 9 abgewiesen, zumeist wegen ungenügender Legitimation der Reklamanten, oder weil das herausverlangte Vermögen unter vormundschaftlicher, nicht

unter beistandschaftlicher Verwaltung stand; den übrigen wurde entsprochen.

9) 61 Jahrgebungsgesuche, wovon 2 abgewiesen wurden.

10) 35 Begehren um Verschollenheitserklärung; einem derselben wurde nicht entsprochen.

11) Die Frage über die Leistung von Kostenvorschüssen in Bevogtungs- und Entvogtungsangelegenheiten. Gemäss einer aus der letzten Session des Jahres 1888 datirenden Einladung des Grossen Rethes wurde dieselbe in der Weise gelöst, dass in einem Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Amtsschaffner den kompetenten Stellen die Ermächtigung ertheilt wurde, für die fraglichen Kotsenvorschüsse in gleicher Weise Interimszahlungsanweisungen auszustellen, wie für die Kostenvorschüsse in Straf- und Polizeisachen.

Die Zahl der rückständigen Vogtsrechnungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um etwas vermindert.

Ein bemerklich ungünstigeres Resultat weist der Kreis Oberland auf, und in diesem sind es immer die nämlichen Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Oberhasle und Obersimmenthal, welche die meisten Rückstände liefern; zu ihnen hat sich nun auch Thun gesellt. In allen übrigen Kreisen kann der Stand der Vormundschaftsrechnungen als ein befriedigender bezeichnet werden. Verhältnissmässig wesentlich günstiger als im Vorjahr stellen sich hier die Amtsbezirke Bern, Wangen, Nidau und namentlich Aarberg; ungünstiger dagegen Büren und Laufen.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über den Stand der Vormundschaftsrechnungen auf Ende des Berichtsjahres, wobei zu bemerken ist, dass die Differenz der Zahlen der vorliegenden gegenüber der letztjährigen Tabelle im Amtsbezirk Schwarzenburg davon herröhrt, dass dort früher die Waisenvogteien, deren Verwaltung in einer Hand liegt, gesondert gezählt wurden.

Amtsbezirke.	Gesammtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällige gewesenen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällige gewesenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	473	191	142	49	33
Interlaken	716	331	283	48	23
Konolfingen	542	288	259	29	8
Oberhasle	243	113	96	17	25
Saanen	146	58	36	22	—
Ober-Simmenthal . . .	236	62	11	51	46
Nieder-Simmenthal . . .	227	116	115	1	1
Thun	715	348	246	102	30
	3298	1507	1188	319	166
II. Mittelland.					
Bern	478	206	194	12	—
Schwarzenburg	158	74	74	—	—
Seftigen	264	103	93	10	—
	900	383	361	22	—
III. Emmenthal.					
Aarwangen	470	170	167	3	3
Burgdorf	461	224	220	4	—
Signau	642	259	237	22	8
Trachselwald	446	157	155	2	—
Wangen	365	153	145	8	8
	2384	963	924	39	19
IV. Seeland.					
Aarberg	297	125	117	8	—
Biel	61	38	32	6	—
Büren	182	95	57	38	6
Erlach	148	64	58	6	2
Fraubrunnen	349	208	197	11	—
Laupen	163	80	69	11	1
Nidau	181	114	111	3	4
	1381	724	641	83	13
V. Jura.					
Courtelary	242	93	92	1	1
Delsberg	381	154	143	11	—
Freibergen	170	75	75	—	—
Laufen	93	58	16	42	6
Münster	325	158	147	11	4
Neuenstadt	96	38	28	10	1
Pruntrut	382	186	165	21	—
	1689	762	666	96	12
Zusammenzug.					
I. Oberland	3298	1507	1188	319	166
II. Mittelland	900	383	361	22	—
III. Emmenthal	2384	963	924	39	19
IV. Seeland	1381	724	641	83	13
V. Jura	1689	762	666	96	12
Summa	9652	4339	3780	559	210

Administrativstreitigkeiten wegen öffentlicher Leistungen und Kompetenzstreitigkeiten.

1) Zu oberinstanzlichem Entscheide gelangten 6 Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, von welchen 2 die Schwellenpflicht an öffentlichen oder unter öffentliche Aufsicht gestellten Gewässern, eine die Beitragspflicht an die Kosten der Haslethalentsumpfung, eine die Staatsgebührenpflicht und zwei die Staatssteuerpflicht betrafen. — Dabei mag hervorgehoben werden, dass die Beitragspflicht an die Haslethalentsumpfungskosten analog einer Reallast behandelt wurde, dass man eine Steuerverschlagennsklage, welche gegen den früheren Vormund des Steuerpflichtigen gerichtet war, abwies, und dass auf eine Steuerrückforderungsklage, welche sich einzig auf unrichtige Taxation stützte, nicht eingetreten wurde.

2) Der Regierungsrath hatte sich über 7 Kompetenzeinreden auszusprechen. In einem Falle entstand ein Kompetenzkonflikt zwischen genannter Behörde und dem Obergerichte. Derselbe gelangte jedoch nicht zum Austrag durch den Grossen Rath, weil die Klage vorher zurückgezogen wurde. — Es mag erwähnt werden, dass das Obergericht die Position des Regierungsrathes, es werde die Kompetenz der Administrativbehörden dadurch nicht ausgeschlossen, dass ein zur Hauptsache als Vorfrage sich qualifizierendes Verhältniss zivilrechtlicher Natur sei, anerkannt hat. Umgekehrt wollte das Obergericht nicht zugeben, dass die Beurtheilung der Verantwortlichkeit gegenüber dem Staate für die Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung den Administrativbehörden zustehe; dieser letzterwähnte Konfliktfall kam indessen, wie oben gesagt, nicht zur Lösung vor den Grossen Rath.

Aufenthalt und Niederlassung.

1) Zu oberinstanzlicher Kognition gelangten 52 Wohnsitzstreitigkeiten; der erstinstanzliche Entscheid wurde in 34 Fällen ganz, in 5 theilweise bestätigt, in 10 abgeändert, in einem kassirt; auf 2 Rekurs-erklärungen wurde nicht eingetreten.

2) Ausserdem wurden verschiedene sachbezügliche Einfragen von Ortspolizeibehörden, Regierungsstatthaltern etc. durch die Justizdirektion beantwortet.

3) Ueber die Bestimmung des § 17, alinea 5, des Niederlassungsgesetzes vom 17. Mai 1869, welche vielfach zu Streitigkeiten Anlass gab, wurde ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils zu Handen der Ortspolizeibehörden ihrer Bezirke erlassen, worin jene Bestimmung erläutert und den Wohnsitzregisterführern bestimmte Weisungen für ihr Verhalten in den fraglichen Fällen gegeben wurden.

Einbürgerungen, Bürgerrechtsentlassungen, Heimatrechtsstreitigkeiten.

1) Gestützt auf Art. 11, Ziff. 1, und Art. 12, Ziff. 1, des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit, vom 30. Dezember 1850, wies der Bundesrat eine Person dem Kanton Bern zur Einbürgerung zu. Die beteiligte Gemeinde stand in der Folge von ihrer ursprünglichen Weigerung, die betreffende Person als daselbst heimatberechtigt anzuerkennen, ab, wodurch ein bundesgerichtliches Verfahren unnötig wurde.

2) Fünf Bürgerrechtsentlassungsbegehren wurde entsprochen; eines wurde abgewiesen.

3) Seit langen Jahren waltete zwischen der Gemeinde Reiben und einer Gemeinde des Grossherzogthums Baden Streit über die Heimathörigkeit eines in ersterer wohnhaften Knaben. Der Entscheid hängt davon ab, ob die Mutter desselben, welche unehelich war, durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt worden sei oder nicht. Erneuerte Verhandlungen mit den badischen Behörden führten zu keinem Resultate, so dass der Knabe vorderhand durch die Gemeinde Reiben anerkannt werden muss, bis diese den Beweis erfolgter Legitimation seiner Mutter erbringen kann.

Handelsregister.

1) Tabelle über die im Berichtsjahre erfolgten Eintragungen, Löschungen und Aenderungen.

Amtsbezirke.	Register A.												Register B.				
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesell-schaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevoll-mächtigungen.		Filialen.		
	Eintragungen.	Löschen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschen.	Aenderungen.	Eintragungen.	Löschen.
Aarberg . . .	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aarwangen . . .	7	7	1	5	2	1	5	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	26	27	3	11	5	1	11	—	13	1	—	—	34	24	4	1	1
Biel	47	18	—	20	5	1	5	—	5	1	—	—	12	5	2	1	1
Büren	1	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Burgdorf . . .	13	13	1	4	3	3	1	—	2	—	—	—	5	4	—	1	—
Courtelary . . .	22	5	2	5	7	1	7	—	3	1	—	—	11	6	1	—	—
Delsberg . . .	5	13	—	1	2	—	—	1	2	—	—	—	2	1	—	—	—
Erlach	—	7	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Fraubrunnen . .	2	3	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Freibergen . . .	24	33	2	2	2	—	—	—	—	—	1	—	3	3	2	—	—
Frutigen	2	2	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	1
Interlaken . . .	6	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	2	—	—	—
Konolfingen . . .	17	20	2	—	—	1	11	5	1	—	—	2	7	5	—	—	—
Laufen	1	2	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	2	—	—	—
Münster	13	6	—	1	1	—	3	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Neuenstadt . . .	4	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Nidau	2	4	—	3	3	—	5	—	1	1	—	—	3	1	—	—	—
Oberhasli	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Pruntrut	10	35	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	3	1	2	—	—
Saanen	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Schwarzenburg . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	1	1	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	2	2	—	—	1
Signau	2	—	—	—	1	—	7	4	—	—	—	—	—	2	—	—	—
O.-Simmenthal .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
N.-Simmenthal .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	2	3	—	2	1	—	14	7	1	—	—	—	3	4	1	1	5
Trachselwald .	3	2	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Wangen	2	4	—	1	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Total	214	222	11	66	44	10	85	20	36	6	2	5	101	73	13	5	15

2) Bussen wegen Lässigkeit in der Eintragungspflicht wurden zwei ausgesprochen.

3) Aus den Antworten auf eine Anzahl von Einfragen heben wir hervor:

- a. Eine eingetragene Genossenschaft, welche nicht ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe treibt, kann sich stets im Handelsregister löschen lassen, ohne dass die Liquidation der Gesellschaft zu folgen braucht.
- b. Im Stadium der Liquidation einer Aktiengesellschaft ist eine Verlegung des Gesellschaftssitzes nicht mehr möglich.
- c. Ob eine Ehefrau, welcher die Einwilligung ihres Ehemannes zum selbständigen Betrieb eines Berufes oder Gewerbes fehlt, trotzdem unter ihrer Firma ein solches betreiben könne, hängt von der die Handlungsfähigkeit der Ehefrau regierenden Gesetzgebung ab.
- d. Verschiedene Amtshandlungen veranlassten die Verfügungen eines Gerichtspräsidenten, wonach die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft abberufen wurden, und dem Handelsregisterführer verboten wurde, eine neue Liquidationskommission, in welcher sich ein Mitglied der alten befand, in's Handelsregister einzutragen. Administrativ- und Gerichtsbehörden mussten parallel in Thätigkeit treten, erstere, um darüber zu statuiren, ob die neuen Liquidatoren trotz der richterlichen Verfügung eingetragen werden sollten und wer sie anzumelden hätte, letztere infolge von Beschwerdeführung gegen die Verfügungen des Richters. Nachdem einmal die Abberufungsverfügung aufgehoben war, erledigte sich die Angelegenheit rasch.

4) Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wurde angefragt, ob nicht die Firmen solcher Geschäfte, die in Folge der Monopolisirung der Branntweinfabrikation eingegangen sind, von Amtes wegen im Handelsregister gestrichen werden können. Die Antwort lautete verneinend, dagegen wurde gestattet, dass solche Löschungen gebührenfrei erfolgen können.

Hievon wurde den Handelsregisterführern in einem Kreisschreiben Kenntniss gegeben.

Legate und Schenkungen zu wohlthätigen Zwecken.

Die im Jahre 1889 bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf ungefähr Fr. 260,000.

Verschiedene Geschäfte.

1) In der Antwort auf eine dem Bundesgerichte eingereichte Rekurschrift der Gemeinden Wyl und Alchenstorf, welche durch grossräthliches Dekret verschmolzen worden waren, wurde in materieller Beziehung ausgeführt, dass nach § 30 der Verfassung nur *bleibende* Gesetze einer zweimaligen Berathung durch den Grossen Rath unterliegen, und dass es sich hier nicht um ein solches Gesetz handle. Das Bundesgericht trat aus formellen Gründen auf den Rekurs der genannten Gemeinden nicht ein.

2) Ferner waren zu behandeln verschiedene, das interkantonale und internationale Privatrecht beschlagende Fälle. Die Justizdirektion wurde wohl auch von andern Direktionen um ihre Ansicht befragt über die gegen den Staat erhobenen Civilansprüche. Auskunft über civilrechtliche Fragen, welche von untern Behörden oder Beamten oder Privaten gestellt wurden, ertheilte die Justizdirektion regelmässig nicht; wo es angezeigt schien, verwies sie einfach auf die gesetzlichen Bestimmungen, oder auch auf die Gerichtspraxis.

3) Endlich gelangten zahlreiche Gesuche und Einfragen betreffend Staatsgebühren, Grundbuchangelegenheiten und Abfassung notarialischer Akten, Nachlassbereinigungen Landesabwesender, Rogatorien u. s. w. zur Erledigung.

Bern, den 12. März 1890.

Der Justizdirektor:

Eggli.

